
Einführendes über das Strafen

von Christoph Willms

Es drängt sich am Rande auch die Frage auf, ob diese vielleicht doch etwas merkwürdige Beliebtheit der Strafe nicht auch blind, vielleicht farbenblind machen könnte. Blind vor allem für die Grenzen der Leistungsfähigkeit negativer Sanktionen, die Grenzen ihrer <Funktionalität> für das Normensystem, für den sozialen Zusammenhalt, für den äußeren und inneren Frieden der Friedfertigen.

Heinrich Popitz¹

1. Einleitung

Welche Handlungen empfinden Sie als Bestrafung? In welchen Fällen ist Strafe Ihres Erachtens angebracht? Wann und in welchem Zusammenhang haben Sie in Ihrem Leben jemanden bestraft? Und erinnern Sie sich daran, wann Sie das letzte Mal bestraft worden sind?

Jeder Mensch hat gewisse Vorstellungen von Strafe und wann diese auf unerwünschtes Verhalten zu erfolgen hat. Strafe ist etwas Alltägliches, etwas Allgegenwärtiges. Mehr noch: Eine Welt ohne Strafe scheint nicht möglich oder vielleicht sogar nicht erstrebenswert zu sein. Trotzdem wird kaum jemand mit Strafe etwas Positives assoziieren; zumindest dann nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie einen selbst treffen könnte. Denn Strafe ist Leidzufügung in den unterschiedlichsten Spielarten.

Für viele Eltern ist Strafe ein bewährtes erzieherisches Mittel, mit dem sie selbst groß geworden sind. Selbst wenn es mit den eigenen Werten im Widerspruch steht, greifen viele spätestens in Momenten der Ratlosigkeit und Überforderung darauf zurück: Das Machtgefälle wird ausgenutzt, der Trumpf der Überlegenheit wird ausgespielt.² Die meisten Menschen machen so-

1 Popitz 2016: 35.

2 Zu den Herausforderungen, speziell im familiären Umfeld oder in der Schule, auf Strafe zu verzichten: vgl. Bastian 1995: 10ff.

mit bereits im Kindesalter erste Erfahrungen mit dieser Form der Grenzziehung.³ Im Laufe des weiteren Lebens folgen zahlreiche weitere informelle und formelle Berührungen mit negativen Sanktionen: als Bestrafte*r und/oder auch als Strafende*r. Ob nun beispielsweise in der Familie, in der Schule, in Peer-Groups, im Sport, im Beruf, in der Kirche, im Militär oder im Zusammenhang mit kriminellem Verhalten. An dieser Aufzählung lassen sich bereits die drei Grundtypen der Strafe zusammenfassen: Es gibt staatliche, soziale und religiöse Strafen.⁴

Im folgenden Beitrag ist der Fokus auf den Themenkomplex des staatlichen Strafens begrenzt. Trotz dieser starken Einschränkung kann der Beitrag nicht mehr als ein «Appetizer» sein, um Sie zur kritischen Reflexion unseres tradierten staatlichen Strafsystems anzuregen und bestenfalls Ihre Neugierde für eine tiefergehende Auseinandersetzung zu wecken.

Das Thema «staatliches Strafen» beschäftigt seit Gedenkzeiten die Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Pädagogik oder auch inzwischen die Wirtschaftswissenschaften. Es gibt zahlreiche Bücher mit Titeln wie «Was ist Strafe?»⁵, «Macht Strafe Sinn?»⁶, «Muss Strafe sein?»⁷ oder «Warum Strafe sein muss»⁸. Je nach historischer Einbettung, Profession, Ethik und Erkenntnis Anliegen kommen die Autor*innen zu teils sehr unterschiedlichen Antworten auf die in ihren Buchtiteln gestellten Fragen.

Anknüpfend an diesen Fragestellungen soll es im weiteren Text um die Auseinandersetzung mit folgenden Aspekten gehen: Was ist unter «Strafe» zu verstehen? Wie hat sich staatliches Strafen entwickelt? Was soll damit bezweckt werden? Erfüllt die Strafe überhaupt das, was sie verspricht? Ist sie in den meisten Fällen überhaupt die «richtige» Reaktion? Und wenn es darum ginge, Strafe als Form der Übelzufügung im gesell-

3 Es mag überraschen, dass ausgerechnet RTLs «Supernanny» Katharina Saalfrank in ihrer neuesten Veröffentlichung für eine «Kindheit ohne Strafen» plädiert und mit ihrem durchaus pädagogisch wertvollen Ratgeber Eltern alternative, wertschätzende Wege aufzeigt (vgl. Saalfrank 2017).

4 Vgl. Hoerster 2012: 14ff.

5 Jung 2002.

6 Zihlmann 2002.

7 Hoerster 2012.

8 Hassemer 2009.

schaftlichen Leben zu minimieren und den gesellschaftlichen Umgang mit normabweichendem Verhalten zu verändern, was gäbe es für alternative Handlungskonzepte?

2. Was ist Strafe?

«Strafe erleidet jemand nicht, weil er sie, sondern weil er eine strafbare Handlung gewollt hat; denn es ist keine Strafe, wenn einem geschieht, was er will, und es ist unmöglich, gestraft werden zu wollen»⁹, schreibt der deutsche Philosoph Immanuel Kant 1797 in seiner «Metaphysik der Sitten».

Dieses Zitat hilft beim Verstehen, was Strafe nicht ist. Wenn wir eine Antwort auf die Frage suchen, was denn nun unter Strafe zu verstehen ist, wird die Sachlage wesentlich komplizierter: Denn der Strafbegriff unterliegt nicht nur dem Wandel der Zeit, sondern wird selbst zur gleichen Zeit unterschiedlich ausgelegt.¹⁰ In einem demokratischen Rechtsstaat bedürfen die Strafbarkeitsvoraussetzungen zwar genauso wie die Strafbarkeitsfolgen einer gesetzlichen Definition.¹¹ Die Definition, das als Strafe zu verstehen, was vom Gesetzgeber als solche benannt wird, greift für tiefergehende Reflexionen jedoch zu kurz. Eine derart eng gefasste Begriffsbestimmung blendet zum Beispiel andere Spezifika des staatlichen Sanktionensystems aus, wie etwa verpflichtende Schadensersatzleistungen, «Zuchtmittel» für Jugendliche oder Maßregeln der Besserung und Sicherung¹².

Um wenigstens noch eine damit einhergehende weitere Begrenzung dieser Definition zu nennen: Die Wirkung der negativen Sanktion auf die Betroffenen wird ausgeklammert. Für eine Reflexion über Strafe ist dieser Aspekt allerdings nicht unerheblich. Bei den in die deutschen Grundrechte am intensivsten eingreifenden Sanktionen wird dies besonders deutlich: Den

9 Kant 2014: 457.

10 Vgl. Jung 2002: 14ff.

11 Vgl. Ostendorf 2010a: 32.

12 Anders als bei der Verhängung von Strafen, kann das Gericht unabhängig von der Schuldfähigkeit einer bzw. eines «Rechtsbrecher*in» sogenannte «Maßregeln zur Besserung und Sicherung» anordnen, wenn die Person als «gefährlich» beurteilt wird (vgl. BPD [<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22552/massregeln-der-besserung-und-sicherung>], abgefragt am 17.02.18). Zur kritischen Reflexion: vgl. JUNG 2002: 33ff.

meisten Menschen wird es vermutlich relativ egal sein, ob die Funktion ihres Freiheitsentzuges in ihrer «Erziehung», «Resozialisierung», «Besserung» oder im «Schutz der Allgemeinheit» begründet ist. In allen Fällen werden sie gegen ihren Willen eingesperrt. Sie werden zu etwas gezwungen, sie werden ihrer Freiheit «beraubt», was sich in jedem Fall als Strafe anfühlt.¹³

Die Auseinandersetzung mit Strafe wird noch komplexer, wenn man sich mit den Besonderheiten flexibler Sanktionen, der Bedeutung von Bußen als Reaktionen auf Ordnungswidrigkeiten, europäischem und internationalen Strafrecht oder – fern vom staatlichen Strafen – mit Disziplinarstrafen, Betriebsstrafen oder Vereinsstrafen beschäftigt.¹⁴ Nach einer 75-seitigen Reflexion kommt der saarländische Strafrechtswissenschaftler Heike Jung zu folgendem Ergebnis: Es gibt wohl «keinen geschlossenen Katalog argumentativer Topoi, wenn es darum geht, eine möglichst gehaltvolle Antwort auf die Frage ‹Was ist Strafe?› zu geben»¹⁵. Um an dieser Stelle fortfahren und zum späteren Zeitpunkt auf einer sinnvollen Grundlage über eine *andere* Strafpraxis nachdenken zu können, bietet sich die Definition des britischen Rechtsphilosophen Antony Duff an:

«Strafe ist typischerweise etwas, das dazu bestimmt ist, belastend oder schmerzhaft zu sein, das einem (vermeintlichen) Täter für eine (vermeintliche) Straftat von jemandem auferlegt wird, der (vermeintlich) dazu befugt ist; und dass die Bestrafung (*punishment*, CW) – im Unterschied zu anderen Arten von Strafen (*penalty*, CW) – typischerweise dazu bestimmt ist, Tadel auszudrücken oder zu kommunizieren.»¹⁶

Zwischen «‹Strafe und Staat› [besteht] eine historisch gewachsene Affinität»¹⁷, welche zunächst die Auseinandersetzung mit der Entwicklung des staatlichen Strafens im weiteren Text nahelegt.

13 Vgl. Jung 2002: 21f.

14 So z.B. Heike Jung in seinem Essay: «Was ist Strafe?» (vgl. Jung 2002).

15 Jung 2002: 75.

16 Originalzitat: «So bestimmt R. A. Duff die Strafe als ‹typically, something intended to be burdensome or painful, imposed on a (supposed) offender for a (supposed) offence by someone with (supposedly) the authority to do so; and that punishment, as distinct from other kinds of penalty, is typically intended to express or communicate censure›» (Duff zit. nach Zürcher 2014: 32f).

17 Jung 2002: 25.

3. Die Entwicklung des staatlichen Strafens

Die meiste Zeit in der Geschichte des Zivilisationsprozesses leben Menschen in herrschaftsfreien Gesellschaften und lösen ihre Konflikte selbst.¹⁸ In diesen sogenannten «akephalen Gesellschaften» sichern brauchartige Normen und Sanktionen die geltende Ordnung: «Sanktionen stellen hier keine Bestrafungen begangenen Unrechts dar, es sind vielmehr Versuche, die Folgen abweichenden Verhaltens zu kompensieren, Schlimmeres zu vermeiden und die Zukunft zu sichern»¹⁹. Mit der Entwicklung des Staatsapparats und dem Aufbau unseres heutigen Justizsystems, verändert sich der Umgang mit den nun strafrechtlich relevanten Konflikten. Mit der Anzeige wird der zwischenmenschliche Konflikt an die Justiz abgegeben und von dieser zur weiteren Bearbeitung in einen Rechtskonflikt umgewandelt. Diese Entwicklung wird im Folgenden skizziert. Anschließend wird diskutiert, inwiefern hier von einer Fortschrittsgeschichte gesprochen werden kann.

3.1 Von der Fehde bis zu unserem heutigen Rechtssystem

Beginnen wir mit dem Anfang der christlichen Zeitrechnung: Zur Zeit der germanischen Völker gilt die Familie, beziehungsweise die aus mehreren Familienverbänden bestehende «Sippe», als «rechtliche und soziale Einheit»²⁰. Die soziale Stellung der verschiedenen Sippen ist gleichwertig. Auf Übelzufügung durch Angehörige einer anderen Sippe wird mit Fehden reagiert – mit offenen Kampfansagen. Die Rache gilt als akzeptiertes Mittel zur Erreichung eines Tauschgleichs. Um endlose Kämpfe und in der Folge größere Einbußen auf beiden Seiten zu vermeiden, werden oftmals Wiedergutmachungsleistungen vereinbart und die Versöhnung angestrebt. Der Ausgleich des entstandenen Schadens ermöglicht die Wiederherstellung von Gerechtigkeit und die durch die Tat verletzte Ehre. Ein weiteres soziales Zusammenleben wird ermöglicht.²¹

18 Vgl. Früchtel/Halibrand 2016: 21.

20 Vgl. Hess/Stehr 2015: 42.

20 Rüping/Jerouschek 2011: 3.

21 Vgl. Rüping/Jerouschek 2011: 3 und vgl. Stehr 2016: 13.